

# Allgemeiner Schützen und Kameradschafts Bund 2019

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Schützen und Kameradschafts Bund 2019 “ abgekürzt „ASKB 2019“ Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Eckersdorf

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Soldaten und Reservistenbereiche
  - des Sportschützenwesens
  - der Brauchtumpflege und Traditionspflege der Böller und Kanonenschützen
  - der Jugendförderung in allen Bereichen
  - die Entstehung und die Geschichte der Waffentechnik
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder oder Auflösung des Vereins ist keine Rückzahlung/Erstattung aus dem Vereinsvermögen möglich.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ständige Ausübung folgender Tätigkeiten:
  - Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Vereinsmitglieder
  - Freiwillige Reservistenarbeit,
  - Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr und Kameradschaftspflege im In und Ausland
  - Ausbildung und Förderung der Jugend und Erwachsenen in schießsportlichen Angelegenheiten und Brauchtum
  - sowie §2 Absatz 1

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im ASKB sind:
  - die Mitgliedsvereine (Soldatenkameradschaften, Vereinigungen usw. Deutschlandweit),
  - ehemalige und aktive Soldaten/ Soldatinnen und deren Angehörige
  - Einzelmitglieder oder Kameradschaften die sich für das Sportschießen oder der Brauchtumpflege und Traditionspflege des Böllers und Kanonenschießens interessieren, sowie die Sammler und Historiker
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (zum Schluss des Geschäftsjahres die Kündigungsfrist von drei Monaten ist einzuhalten.) Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch langjährige Vereinszugehörigkeit oder durch besondere Aktivität im Verein, um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Auszeichnungen des Vereins oder Verbandes entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Mitglied kann nicht werden:
- wer durch rechtskräftiges Urteil aus der Bundeswehr entfernt und nicht rehabilitiert wurde,
  - wer sich eines schweren strafrechtlichen Vergehens schuldig gemacht hat oder mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte belegt wurde.
  - wer sich nicht zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der BRD bekennt.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- wenn es gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
  - Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres.  
Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden Widerspruch eingelegt werden. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.  
Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft sowie die Berechtigung zum Tragen der Vereins- oder Verbandselemente und der Vereins- oder Verbandsauszeichnungen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- die Höhe der jeweiligen Beiträge sind in der Geschäftsordnung geregelt und dort zu entnehmen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme mit Vollendung des 16. Lebensjahres in den Versammlungen des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen und diese sind spätestens 14 Tage vor einer Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht auf Betreuung gemäß dieser Satzung, auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und kann alle vorhandenen Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflichten, Kameradschaft zu halten, die Vereinszwecke zu unterstützen, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die gewählten Vertreter des Vereins haben den Verein nach Innen und Außen stets würdig zu vertreten und jeglichen Schaden von ihm abzuwenden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- der Vorsitzende
- bis zu zwei weiteren stellv. Vorsitzende
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und den beiden stellv. Vorsitzenden

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.

Die Vorsitzenden haben die Befugnis Vereinsdringende Anschaffungen bis 500 € ohne Zustimmung des Vereinsausschuss anzuschaffen, über 500 € nur mit Zustimmung des Vereinsausschuss.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellv. Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten dürfen.

## **§ 8 Weitere Funktionsträger des Vereins**

- 1+stellv. Kassierer
- 1+stellv. Schriftführer
- 1+stellv. Schießleiter der einzelnen Abteilungen des Vereins
- 2 Beisitzer
- 1 Damenvertreterin
- Bölkerreferent
- Jugendvertreter
- Der Vorstand und die weiteren Funktionsträger des Vereins werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.  
Der erste und die zwei stellv. Vorsitzenden können, wie auch die weiteren Funktionsträger per Akklamation gewählt werden.
- Bewerben sich zwei oder mehr Mitglieder für ein zu besetzendes Amt, so ist die Wahl geheim und schriftlich durchzuführen. Als gewählt gilt, wer mehr Stimmen als die übrigen Bewerber auf sich vereinigen kann.  
Vorsitzende und Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit kommissarisch zu benennen.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - den Vorsitzenden gemäß § 7
  - den weiteren Funktionsträgern
  - 2 Beisitzer
  - Leiter der einzelnen Abteilungen
  - Damenvertreterin
  - Jugendvertreter
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.  
Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr oder wenn dies 1/3 seiner Mitglieder beantragen, zusammen.  
Jedem Mitglied des Vereinsausschusses steht ein Stimmrecht zu.  
Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift schriftlich aufzunehmen.
- (3) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses des Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.  
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat schriftlich per E-Mail oder Post mit Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand und der Ausschuß fest.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3.Vorsitzende. Sollten alle 3 nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführer nicht anwesend sind, wird auch ein Schriftführer vor der Mitgliederversammlung bestimmt
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll schriftlich aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem Kassier und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 11 Aufgaben des 1. Kassier**

Der 1. Kassier ist für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Bei jeder Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht der Versammlung vorzutragen.  
Zeichnungsberechtigt bei den Geldinstituten sind der 1. Kassier und 1.Vorsitzender, bei dessen Abwesenheit der 2. Kassier.

## **§ 12 Aufgaben der Revisoren**

Die beiden Revisoren haben das Recht bis zu zweimal im Jahr unangemeldete Prüfungen vorzunehmen. Der Kassenabschluss ist mit Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zur Jahreshauptversammlung vorzunehmen, sowie bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen

## **§ 13 Aufgaben der Schriftführer**

Der Schriftführer ist für das Protokollbuch verantwortlich. Sämtliche Protokolle sind sauberlich und lesbar ins Protokollbuch einzutragen und bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.  
Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Aufgaben der Schießleiter (Sportschützen und Böller/Kanonenschützen)**

- Die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung der Schießbestimmungen der einzelnen Abteilungen sowie Vollzug des Waffengesetzes (WaffG und Spreng.G) in ihrem Bereich verantwortlich.
- Erforderliche Reparaturen oder Beschädigungen an den Schießanlagen und Technik sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.

**§ 15 Aufgaben der Damenvertreterin**

- Die Damenvertreterin vertritt die Interessen der Damen im Verein und gegenüber dem Ausschuss

**§ 16 Aufgaben des Jugendvertreters**

- Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugend im Verein und gegenüber dem Ausschuss

**§ 17 Vereinseigentum**

Sämtliche dem Verein überlassene oder vom Verein erworbene Gegenstände sind Vereinseigentum. Sie sind von der Vorstandschaft und den weiteren Funktionsträgern sorgsam zu verwahren. Jegliche Beschädigungen sind unverzüglich der Aufsicht und deren beauftragten Personen zu melden.

**§ 18 Haftung**

Der Verein ist für einen Schaden verantwortlich, den ein Vorstandsmitglied oder ein durch die Vorstandschaft berufener Vertreter durch Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen, und hat für entsprechende Versicherungen zu sorgen.

**§ 19 Auflösung (Anfall des Vereinsvermögen)**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einer Briefwahl.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen und gemeinnützigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der „Deutschen Kinderkrebshilfe“ mit der Maßgabe zu überlassen, welche es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung verwenden. Historisch bedeutsame Vereinsgegenstände sind jedoch der Nachwelt (z.B. Archiv) zu überlassen.

Neunkirchen am Sand, den 12.05.2019

1.Vorsitzender u. 1. Schießl.  
Michael Terwart

1.stellv. Vorsitzender u. Schießl.  
Jürgen Heinz

2.stellv. Vorsitzender u. Schießl.  
Anton Zirkelbach

1. Kassier  
Anita Meußel

stellv. Kassier  
Sonja Dendorfer

1.Schriftführer  
Heinrich Dendorfer u. Sonja Dendorfer

1.Böllerreferent  
Roland Bezold

Damenvertreterin  
Gabriele Klimesch

Jugendvertreterin  
Henrike Hebbig